



Rücknahme der Steuer- erhöhung auf Speisen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am heutigen Freitag haben wir nach harten Verhandlungen einen neuen Entgelttarifvertrag für das Thüringer Gastgewerbe abgeschlossen. Über die ersten Details möchten wir bereits in diesem Newsletter berichten.

Für Kleinunternehmen der Grundversorgung im ländlichen Raum gibt es ab sofort ein Förderprogramm über die Thüringer Aufbaubank, das ist zwar noch nicht das schon länger angekündigte Programm „Gastrobonus“ aber immerhin auch für die Betriebe der Gastronomie nutzbar.

Auch in dieser Woche wurden die neuen Kriterien für die Hotelklassifizierung beschlossen. Diese sind nun auch verfügbar.

Gern berichten wir über weitere Themen der Woche und stehen wie immer für Rückfragen sehr gern zur Verfügung.

Ihr DEHOGA-Thüringen-Team

Vorabinformation - Tarifabschluss Entgelttarifvertrag Gastgewerbe Freistaat Thüringen

Aktuell möchten wir Sie über den am heutigen Tag abgeschlossenen Tarifvertrag mit der NGG informieren. Am Montag werden wir dazu eine Pressemeldung herausgeben, welche wir am Wochenende abstimmen. Ebenso in der nächsten Woche erfolgt die textliche Ausfertigung.

DEHOGA-Thüringen-Mitglieder finden vorab [hier](#) Detailinformationen.

Krankenversicherung
geht auch digital

Hier mehr erfahren



Nicht vorenthalten wollen wir die Meldung aus dem Tourismusausschuss – über die Aussagen des Ministers Habeck - kann sich jeder sein eigenes Bild machen.

Minister Habeck gibt Ausblick auf Entwicklung des Tourismus

Er wolle den Tag nicht vor dem Abend loben, sagte Robert Habeck (Bündnis 90/Die Grünen) am Mittwochnachmittag im Tourismusausschuss. Aber 2024 könne in der Branche vielleicht das langersehnte Vor-Corona-Niveau erreicht werden. Der Bundeswirtschaftsminister gab vor den Mitgliedern des Ausschusses einen Ausblick auf die erhoffte Entwicklung des Tourismus in Deutschland im laufenden Jahr.

[weiterlesen...](#)

Hotelstars Union beschließt neue Kriterien für die Hotelklassifizierung



Die europäische Hotelstars Union (HSU) hat anlässlich ihrer Generalversammlung in Budapest einen neuen Kriterienkatalog 2025-2030 einstimmig beschlossen. Nachhaltigkeit, Personalmangel und die Digitalisierung und Automatisierung der Hotellerie waren die treibenden Kräfte hinter einem einjährigen Prozess zur Überarbeitung der Klassifizierungskriterien.

[weiterlesen...](#)

Expertenstreit über Flexibilisierung der Arbeitszeit

Bei einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am Montagnachmittag haben sich Arbeitgeberverbände der Forderung der Unionsfraktion nach einer Flexibilisierung der Arbeitszeit angeschlossen und sich für die Möglichkeit eine wöchentlichen statt einer täglichen Höchstarbeitszeit ausgesprochen. Gewerkschaftsvertreter wiesen hingegen daraufhin, dass Flexibilität bei der Arbeitszeit in vielen Fällen jetzt schon möglich sei und plädierten dafür, am Acht-Stunden-Arbeitstag festzuhalten.

[weiterlesen...](#)

25 Jahre wattline = 25 % Rabatt



wattline wird 25 Jahre alt! Das bedeutet ein Vierteljahrhundert dauerhaft bessere Energiepreise für unsere Mitglieder. Zum Geburtstag bringt wattline Ihnen ein Geschenk mit. Freuen Sie sich das gesamte Jubiläumsjahr 2024 auf 25 % Rabatt auf die einmalige erfolgsabhängige Vergütung für alle Ihre weiteren Gas- und Stromlieferstellen.

[Einfach hier weitere Gas- und Stromlieferstellen einreichen!](#)

Projekte zur Grundversorgung im ländlichen Raum können bei der TAB beantragt werden

Ab sofort können neue Vorhaben von Kleinstunternehmen der Grundversorgung im ländlichen Raum (KLUG) bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) beantragt werden. „Viele Güter und Dienstleistungen der Grundversorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs erbringen im ländlichen Raum ansässige Kleinstunternehmen. Sie erhöhen somit entscheidend die Lebensqualität der Menschen in den Gemeinden“, sagt Ministerin Susanna Karawanskij. „Mit unserer Fördermaßnahme KLUG unterstützen wir diese für unsere Städte und Dörfer so wichtigen Kleinstunternehmen mit bis zu 300.000 Euro.“

[weiterlesen...](#)

Konfliktmanagement für Führungskräfte am 21. Mai 2024



Effektives Konfliktmanagement im beruflichen Umfeld dient zur Erkennung und Lösung von Spannungen. Lernen Sie die wichtigsten Konfliktlösungstechniken kennen und trainieren Sie Ihre Konfliktfähigkeit. Die wichtigsten Methoden werden anhand praktischer Beispiele trainiert. Ein nachhaltiger Umgang mit Konflikten führt zur Verbesserung der Atmosphäre und wirkt sich motivierend aus.

21. Mai 2024 / 08:30 Uhr - 14:30 Uhr /
DEHOGA Thüringen
KOMPETENZZENTRUM, Erfurt

Details zum Seminar finden Sie [hier](#). Ihre Anmeldung senden Sie gern direkt an [Arlette Unger](#).



50 Jahre Rennsteiglauf - Ab sofort ist das Jubiläumsbuch bestellbar. Nutzen Sie hierfür das [Bestellformular](#) oder senden direkt eine Mail an info@rennsteiglauf.de.

Für eine Abholung am 25. Mai direkt im schönsten Ziel der Welt – Schmiedefeld muss die Bestellung bis spätestens 10. Mai erfolgen. Der Versand ist dann ab dem 25. Mai geplant.

BGH: Entschädigung für coronabedingte Einnahmeausfälle von zwei zu einer Hotelgruppe gehörenden Hotels abgelehnt

Zwei Hotelbetreiber mit eigenen Restaurants in Bremen, Teil einer bundesweit tätigen Hotelgruppe, begehrten die Feststellung, dass der Stadtstaat Bremen - nachstehend Stadt genannt - ihnen die Kosten und Gewinneinbußen zu ersetzen hat, die ihnen von März bis Mai 2020 („erster Lockdown“) und von November 2020 bis Juni 2021 („zweiter Lockdown“) dadurch entstanden sind, dass durch die von der Stadt erlassenen Verordnungen und Allgemeinverfügungen den Betreibern von Beherbergungsstätten die Unterbringung von Gästen zu touristischen Zwecken untersagt wurde sowie die Schließung von Gaststätten und Veranstaltungsverbote angeordnet wurden. Die Betreiber haben geltend gemacht, die angeordneten Corona-Schutzmaßnahmen seien rechtswidrig gewesen, zumal von ihnen ein eigenes Hygienekonzept erarbeitet und umgesetzt worden sei. Mittlerweile sei ihre vor der Pandemie unproblematische wirtschaftliche Lage auch unter Berücksichtigung der gewährten, allerdings unzureichenden staatlichen Hilfen insgesamt existenzbedrohend. Die Klage war in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Der III. Zivilsenat des BGH hat nun die Revision der Hotelbetreiber mit Urteil vom 11.04.2024 (III ZR 134/22) zurückgewiesen, da die angegriffenen Infektionsschutzmaßnahmen der Stadt Bremen rechtmäßig waren und die Ausgestaltung der staatlichen Corona-Hilfen einer Überprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz standhält.

Die klagegegenständlichen Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), nach § 117 Abs. 1 Satz 1, 2 Bremer Polizeigesetz sowie nach den Grundsätzen über den enteignenden beziehungsweise enteignungsähnlichen Eingriff bestehen nicht.

Die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen der Stadt beruhten auf einer verfassungsgemäßen Rechtsgrundlage. Der durch die von ihr angeordneten Schutzmaßnahmen bewirkte Eingriff in die Gewerbebetriebe der Hotelbetreiber (Art. 14 Abs. 1 GG) war verhältnismäßig. Im Hinblick auf den der Stadt zustehenden weiten Spielraum bei der Ergreifung von Schutzmaßnahmen ist es nicht zu beanstanden, dass zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems und zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung die angegriffenen Regelungen zur Folge hatten, dass die Betreiber ihre Hotelbetriebe über einen Zeitraum von insgesamt rund zehn Monaten nicht in dem von ihnen gewünschten und üblichen Umfang nutzen konnten. Dies gilt entgegen der Ansicht der Revision auch für den "zweiten Lockdown" ab November 2020. Dessen Beginn war von einem massiven Anstieg der Fallzahlen, die über diejenigen der ersten Welle deutlich hinausgingen, gekennzeichnet. Hinzu traten später Virusvarianten und Hinweise auf eine erhöhte Übertragbarkeit des Virus und schwerere Krankheitsverläufe. Die Stadt reagierte ausreichend lageangepasst. So vollzog sie ab Juni 2021 angesichts sinkender Infektionszahlen und gestiegener Impfquoten einen Paradigmenwechsel von der Reglementierung einzelner Lebensbereiche hin zu einer Beschränkung auf allgemeine Schutzmaßnahmen wie Abstandsregelungen, das Tragen von Masken, Testungen, Hygienekonzepte und Kontaktnachverfolgungen.

Zudem wurden die Eingriffe in Art. 14 Abs. 1 GG durch großzügige staatliche Hilfsprogramme entscheidend abgemildert.

Von diesen Staatshilfen haben auch die beiden Hotelbetreiber in großem Umfang profitiert. Ihrem Vortrag zufolge erhielt die Hotelgruppe, der sie angehören, aus staatlichen Förderprogrammen insgesamt 73,6 Millionen Euro. Die Hotelgruppe hat darüber hinaus – neben Kurzarbeitergeld – aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds einen Kredit von 47,5 Millionen Euro erhalten. Dadurch sind die Folgen der Pandemie auch für die beiden Hotelbetreiber durch staatliche Unterstützungsleistungen erheblich abgemildert worden.

Nach alledem hat die öffentliche Hand für den zu beurteilenden Zeitraum einen verfassungsgemäßen Ausgleich zwischen der Grundrechtsbeeinträchtigung der Klägerinnen und dem mit dem angeordneten Beherbergungs- und Verbandsverbot sowie der Gaststättenschließungsanordnung verfolgten Schutz besonders bedeutsamer Gemeinwohlbelange gefunden.

Die Auffassung der Hotelbetreiber, die staatlichen Corona-Hilfen hätten keine verfassungsgemäße Kompensation dargestellt, weil sie unzureichend seien und gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstießen, hat der Senat nicht für durchgreifend erachtet. Die staatlichen Hilfsprogramme sind, soweit sie nach der Unternehmensgröße differenzieren, nicht gleichheitswidrig ausgestaltet. Die Förderhöchstgrenze von zuletzt 54,5 Millionen Euro und der einen Abschlag auslösende Schwellenwert eines monatlichen Schadensvolumens von über vier Millionen Euro erklären sich daraus, dass die Zuschussprogramme des Bundes in besonderem Maße der Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen dienen. Für größere Unternehmen, deren Finanzierungsbedarf über den Höchstgrenzen der Überbrückungshilfen lag, hatte die Bundesregierung mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds ein anderes wirksames Instrument geschaffen.

Anders als die Hotelbetreiber meinen, ist die Größe eines Unternehmens beziehungsweise einer Unternehmensgruppe ein sachgerechtes Unterscheidungsmerkmal hinsichtlich der Verteilung staatlicher Hilfen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie. Kleine und mittlere Unternehmen haben - europaweit - eine große Bedeutung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und einen positiven Einfluss auf soziale Stabilität und wirtschaftliche Dynamik eines Landes. Zugleich sind sie gegenüber Großunternehmen typischerweise benachteiligt, da sie nicht den gleichen Zugang zu Kreditfinanzierungen und zum Kapitalmarkt haben und daher durch Liquiditätsengpässe schneller in ihrer Existenz gefährdet sein können. An dieser Benachteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen ändert es nichts, dass in Krisenzeiten auch große Unternehmen Schwierigkeiten haben, (Eigen-)Kapital zu generieren und von Verbundeffekten zu profitieren. Da der Staat nicht verpflichtet ist, jede auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen drohende Insolvenz zu verhindern, und sich in Pandemiezeiten gegebenenfalls auf seine Kardinalpflichten zum Schutz der Bevölkerung beschränken muss, können die Hotelbetreiber ihr Unternehmerrisiko nicht auf die Allgemeinheit abwälzen und sich auf eine solidarische Lastenverteilung zu ihren Gunsten und auf Kosten kleiner und mittlerer Hotelbetriebe berufen.

Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe

Jetzt noch vielfältiger und wertvoller!

www.dehoga-ausbildung.de

Hier auf Entdeckungsreise gehen!



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt
Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)